

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 398/2011
Beschlussvorlage		
Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	34.d	13.12.2011

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
nach § 60 Abs.1 Satz 1 GO NRW
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 02.10.2011

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NW die vom Bürgermeister und seinem Vertreter getroffene Dringlichkeitsentscheidung über die nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 19.09.2011:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 19.09.2011:

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß Beschluss des Rates vom _____ verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 02.10.2011 im Stadtgebiet Mettmann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den

Günther
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW:

Mit Datum vom 29. August 2011 beantragt die Werbegemeinschaft Mettmann – Mettmann Impulse e.V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages für den 02. Oktober 2011.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstes 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zu einer Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Für das Jahr 2011 wurden durch Ordnungsbehördliche Verordnung noch keine verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt.

Der für den 02.10.2011 beantragte verkaufsoffene Sonntag wäre somit der 1. verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr. Zum gleichen Zeitpunkt findet der diesjährige Bauernmarkt auf dem Marktplatz an der St. Lambertus Kirche statt. Der verkaufsoffene Sonntag würde diese Veranstaltung ergänzen.

Für die Verordnung ist ein Beschluss des Rates erforderlich. Da der Rat jedoch erst am 13.12. 2011 tagt und ein Eilbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich war, weil dieser erst am 29.11.2011 tagte, war eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erforderlich.